

Lesefassung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdershagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflichtiger
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 7 Festsetzung der Steuer
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Steuererklärung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lüdershagen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der ehemaligen DDR) errichtet worden sind.
- (4) Als Zweitwohnung gelten nicht, eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer auszubildenden Person, oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder einer eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtiger im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, die zur Durchführung des Urlaubs gemietet werden.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als jährlicher Mietwert einer Zweitwohnung gilt 3600 v.H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der jeweils gültigen Fassung.
Dabei ist es unerheblich, ob für ein Grundstück ein Einheitswert festgestellt wurde oder wird.
- (3) Ist der jährliche Mietwert einer Zweitwohnung nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so wird der jährliche Mietwert aufgrund ortsüblicher Vergleichsmieten geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind der § 2 Abs. 1, 2 und die §§ 3, 4 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats als anteilige Jahressteuer.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend von Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, der Bescheid über die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt (Mehrjahresbescheid).

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde Lüdershagen alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes gem. § 4 zu machen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Lüdershagen innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Lüdershagen verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde Lüdershagen kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen abfordern.
- (4) Gibt die nach § 3 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 Abgabenordnung erhoben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 2. der Erklärungspflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.19 in Kraft.